

Messeverordnung
Verordnung der Stadt Miltenberg über die Michaelismesse
(Michaelismesseverordnung)

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S.236) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Die Verordnung regelt die Michaelismesse auf dem Messegelände der Stadt Miltenberg während der Veranstaltungszeit (§ 2) sowie der Öffnungszeiten (§ 3).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach dem jeweils aktuellen Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung. Eine Abschrift dieser Festsetzung sowie ein Plan, auf dem mit durchgezogener roten Linie der Geltungsbereich umgrenzt ist, ist beigelegt und Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Veranstaltungszeit

- (1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem die Michaelismesse stattfindet.
- (2) Die Veranstaltungszeit richtet sich nach dem jeweils aktuellen Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf dem Messegelände der Festbetrieb zulässig ist.
- (2) Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweils aktuellen Festsetzungsbescheid nach § 69 Gewerbeordnung.

§ 4

Verhalten auf dem Messegelände

- (1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Messegeländes sowie die festgelegten und beschilderten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Flaschen und Gläser, insbesondere aber Bierkrüge und Weizenbieregläser von der Festhalle, dem Weinzelt, den Freischankflächen oder sonstigen Schankstätten in das übrige Messegelände mitzunehmen;
 - b) Tiere ohne Erlaubnis der Stadt Miltenberg mitzuführen, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde;

- c) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - d) außerhalb der Toiletten Notdurft zu verrichten;
 - e) zu betteln;
 - f) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;
 - g) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind. Dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Klappmesser mit einer Klinge über 8,5 cm, feststehende Messer, Spring- oder Fallmesser, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre;
 - h) Rucksäcke und Taschen mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern mitzuführen. Die Stadt Miltenberg oder die Polizei kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen;
 - i) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände zu betreiben;
 - j) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen.
- (4) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellung auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (5) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist es ferner untersagt Handzettel und andere Werbemittel zu verteilen.
- (6) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind, oder nicht im Auftrag der Stadt Miltenberg handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnungen und der Schaustellerfahrzeuge aufhalten.
- (7) Jeweils 30 Minuten nach dem jeweiligen Betriebsende ist Personen, die sich nicht im Auftrag des Veranstalters oder von Schaustellern auf dem Messegelände aufhalten, der Aufenthalt auf dem Messegelände bzw. dem geschlossenen Teilbereich des Messegeländes untersagt.

§ 5

Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände

- (1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf dem gesamten Michaelismessegelände das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Fahren mit Fahrrädern, Rollbrettern (Skateboards) oder Rollschuhen (z.B. Inline-Skates) verboten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- (3) Fahrzeuge, die zur Warenlieferung dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt werden, entgegen § 5 Abs. 1 das Messegelände zu befahren.
- (4) Auf dem Messegelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- (5) Der Aufenthalt von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist auf die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Transportanhänger, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Messegelände nur auf den von der Stadt Miltenberg zugewiesenen Stellflächen abgestellt werden.

§ 6 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
- a) darf der Aufenthalt in der Festhalle sowie dem Weinzelt und der sonstigen Schankstätten nur bis 22:00 Uhr gestattet werden;
 - b) ist die Anwesenheit auf dem Messegelände ab 22:00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Kindern unter 6 Jahren darf auch in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen der Aufenthalt in der Festhalle ab 20:00 Uhr nicht gestattet werden.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Miltenberg oder die Polizei kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Platzverweis, Betretungsverbot, Taschenkontrollen, Videoüberwachung

- (1) Die Stadt Miltenberg oder die Polizei kann während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Messegelände verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Festplatzes verbieten:
- a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
 - b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
 - c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.
- (3) Die Stadt Miltenberg, bzw. der von der Stadt Miltenberg beauftragte Sicherheitsdienst oder die Polizei können zur Durchsetzung der Verhaltensregeln gem. § 4 dieser Verordnung Personen- und Taschenkontrollen durchführen.
- (4) Zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit kann das Messegelände videoüberwacht werden. Die Bildübertragung steht zu diesem Zweck der Polizei zur Verfügung. Eine Datenspeicherung erfolgt nicht.

§ 9 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder der Messeleitung zu melden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die in § 3 Abs. 2 genannten Öffnungszeiten nicht einhält.
2. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Messegelände andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
3. entgegen § 4 Abs. 2 Zugänge bzw. Ausgänge blockiert oder den in § 4 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Messegelände zuwiderhandelt.
4. entgegen § 4 Abs. 4 auf dem Messegelände außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige Vorstellungen darbietet.
5. entgegen § 4 Abs. 5 außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen Handzettel und andere Werbemittel verteilt.
6. entgegen § 4 Abs. 6 sich auf dem Messegelände unberechtigt hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhält.
7. entgegen § 4 Abs. 7 sich auf dem Messegelände unberechtigt aufhält.
8. entgegen § 5 Abs. 1 und 3 sich auf dem Messegelände mit einem Fahrzeuge aufhält oder mit einem Fahrrad, Rollbrettern oder Rollschuhen fährt.
9. entgegen § 5 Abs. 4 auf dem Messegelände schneller als Schrittgeschwindigkeit fährt.
10. entgegen § 5 Abs. 5 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf dem Messegelände abstellt.
11. entgegen § 6 Abs. 1 den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen gestattet.
12. entgegen § 6 Abs. 2 Kindern unter 6 Jahren den Aufenthalt in der Festhalle nach 20:00 Uhr gestattet.
13. entgegen § 9 Unfälle mit Personenschäden nicht unverzüglich der Polizei oder der Messeleitung meldet.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 3 Buchstabe f) und g) bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Nach Art 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 oder § 8 zuwiderhandelt.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 11
Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.